



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

Per E-Mail  
Regierungen

Wahlrundschriften EuW 2019  
StMI Nr. 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A1-1361-6-1	Bearbeiter Herr Groß	München 29.10.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-4211 / -14201	Zimmer FJS2a-0317	E-Mail wahlen-A1@stmi.bayern.de

## Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter; Rechtsgrundlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat gemäß § 7 EuWG als **Wahltag** für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) Sonntag, den 26. Mai 2019 bestimmt (vgl. Bekanntmachung vom 08.10.2018, BGBl. I S. 1646).

Nach § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984, GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I, **ernennen** die **Regierungen** vor jeder Wahl die **Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter** für die Europawahl spätestens alsbald nach Bestimmung des Wahltags.

**Wir bitten um weitere Veranlassung.** Die Namen und Anschriften der Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter mit Telekommunikationsanschlüssen sind dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mitzuteilen und bekanntzumachen

(wie bei der Europawahl 2014 und - hinsichtlich der Stimmkreisleiter bei der Landtags- und Bezirkswahl - genügt aus unserer Sicht die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt).

Hinweise zu den **Rechtgrundlagen**:

Das EuWG wurde seit der letzten Europawahl bisher nur bezüglich der Regelung über staatliche Mittel für sonstige politische Vereinigungen (§ 28 Abs. 1) geändert (Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10.07.2018, BGBl. I. S. 1116).

Die EuWO wurde zuletzt mit Verordnung vom 16.05.2018, BGBl. I S. 570 geändert (im Wesentlichen Anpassung an die für die Bundestagswahl 2017 geltenden Regelungen der BWO, zusätzlich datenschutzrechtliche Spezialregelungen).

Ergänzend wird auf die E-Mail des Landeswahlleiters vom 11.09.2018 (Bedarfsabfrage für die vom Bundeswahlleiter zu beschaffenden Vordrucke, Broschüre „Rechtsgrundlagen“ und Stimmzettel) hingewiesen.

Die Vordruckübersicht des StMI und - soweit erforderlich – gesonderte Muster für die von den Gemeinden, Stadt- und Kreiswahlleitern sowie Wahlvorstände und Briefwahlvorstände benötigten Vordrucke werden voraussichtlich ab Anfang des Jahres 2019 erstellt bzw. zur Verfügung gestellt.

Wir bitten, auch die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden zu unterrichten; die Landratsämter werden ihrerseits um Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Groß  
Regierungsdirektor